



Satzung

der Stadt Tönisvorst über geringere als die in § 6 Abs. 5 und 6 BauO NRW vorgeschriebenen Maße zur Wahrung der bauhistorischen Bedeutung oder sonstigen erhaltenswerten Eigenart eines Ortsteils gem. § 86 Abs. 1 Nr. 6 BauO NRW im Stadtteil Vorst.

Der Rat der Stadt hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW), in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert am 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 6 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW), in der Fassung vom 1. März 2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert am 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439), in seiner Sitzung am 24.07.2003 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

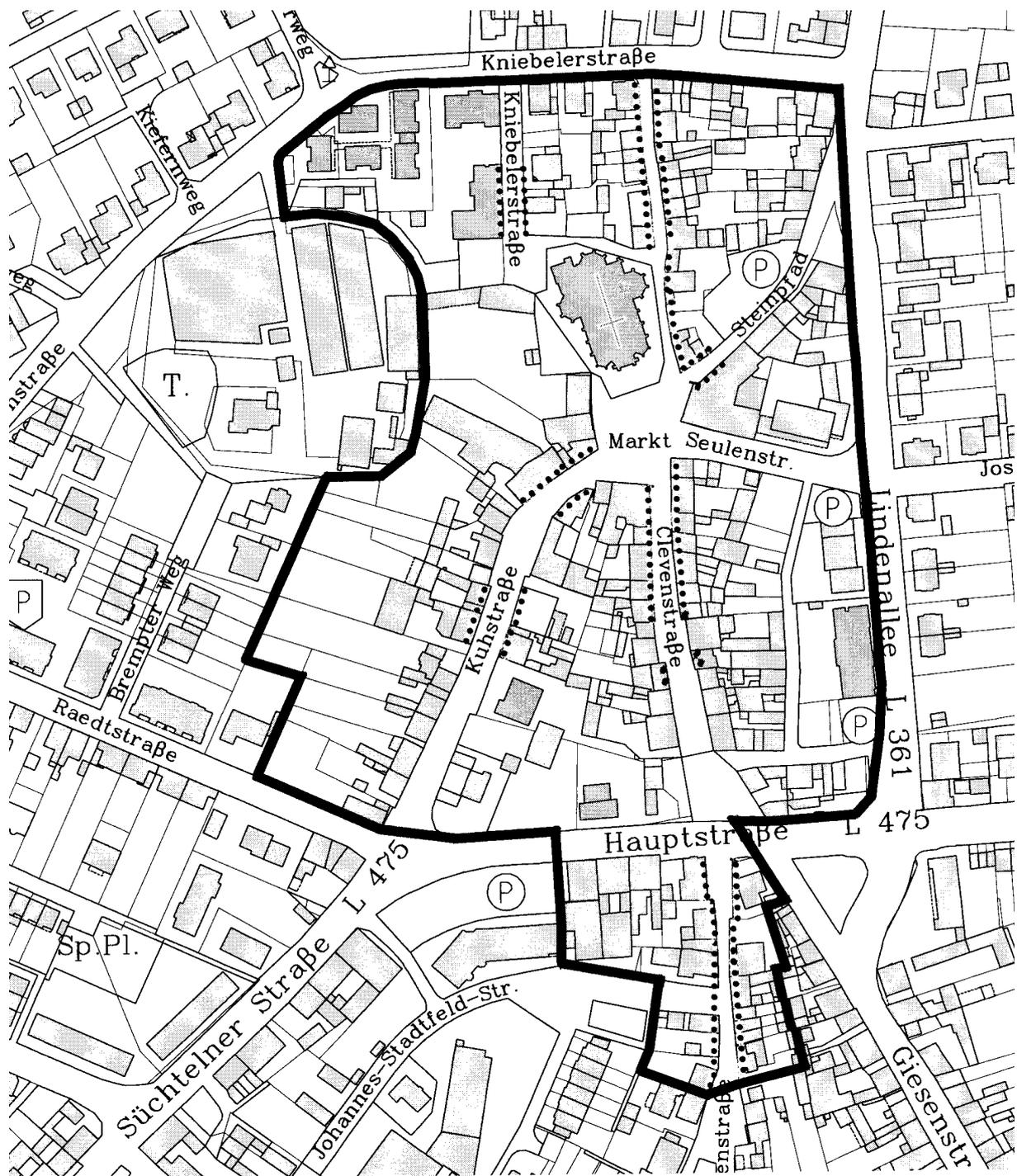
Der Erlass einer neuen Satzung ist notwendig geworden, um eine aktuelle und gesetzeskonforme Rechtsgrundlage zu schaffen.

Vorst hat seinen Ursprung im Haus Brempt, am Markt, an der ehemaligen Kuhstraße, der Clevestraße, der Vossenhütte sowie der Kronenstraße entstand im weiteren Verlauf der Entwicklung der heute noch deutlich erkennbare Ortgrundriss von Vorst. Dieser historische Ortgrundriss bietet auch heute noch in Form der bauliche eng begrenzten Straßenräume Ansätze jener Atmosphäre, die für diese alten Ortskerne so typisch war.

Das notwendige Festhalten an den Proportionen in den historischen Straßenzügen erfordert zur Wahrung der Eigenart des Ortsbildes, dass die bestehenden Baufluchten auch in Zukunft eingehalten werden. Da diesem Ziel die Vorschriften der Abstandflächenverordnung in vielen Fällen entgegenstehen, bedarf es einer Regelung in Form einer Satzung.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den historischen Siedlungskern um die katholische Pfarrkirche St. Godehard im Stadtteil Vorst und ist im nachstehenden Planausschnitt festgelegt. Dieser Planausschnitt ist Bestandteil dieser Satzung.



Zeichenerklärung

- Grenze des historischen Ortskernes
- Straßenbereiche mit möglicher Unterschreitung der Abstandsflächen

Maßstab 1 : 2500

§ 2

In den im Lageplan gepunktet gekennzeichneten Bereichen können geringere Tiefen der Abstandflächen, als sie in § 6 Abs. 5 und 6 BauO NRW vorgeschrieben sind, zugelassen werden.

§ 3

Diese Satzung tritt mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes der Stadt Tönisvorst, in dem sie bekannt gemacht wird, in Kraft.

§ 4

Die zur Zeit bestehende Satzung über die Unterschreitung der Abstandflächen vom 15.11.1976 geändert am 19.10.1984 wird aufgehoben.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert am 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über geringere als die in § 6 Abs. 5 und 6 BauO NRW vorgeschriebenen Maße zur Wahrung der bauhistorischen Bedeutung oder sonstigen erhaltenswerten Eigenart eines Ortsteils gem. § 86 Abs. 1 Nr. 6 BauO NRW im Stadtteil Vorst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05.10.1999 in der z. Zt. geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 14.08.2003

gez. Schwarz
Bürgermeister